Öffentliche Bekanntmachung - Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Heinrich-Hertz-Str. 6, 03044 Cottbus erlässt auf Grundlage der §§ 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3, Abs. 7, 5a Abs. 4a, 3 Nr. 10 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28.07.2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08.05.2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151) i. V. m. § 12c Abs. 2a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) vom 07.07.2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Art. 26 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 236) folgende

Veränderungssperre

I.

1. Zur Sicherung des im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 gemäß § 12c Abs. 2a EnWG ermittelten Präferenzraums wird für das Vorhaben Nr. 81 Höchstspannungsleitung Hemmingstedt/Lieth/Lohe-Rickelshof/Wöhrden – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81) und für das Vorhaben Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin (fortan: Vorhaben Nr. 81a) der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Präferenzraums der Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a im Kreis Stormarn in der Gemeinde Wesenberg in Schleswig-Holstein.

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Wesenberg, Gemarkung Groß Wesenberg,

- Flur 1, Flurstücke 60/3, 60/5, 324

Im Übrigen wird auf die genaue Darstellung des Präferenzraums im Bereich des Kreises Stormarn auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/vorhaben81) Bezug genommen. Diese ist, inklusive der als Anlage beigefügten kartografischen Darstellung des Gebietes (Abbildung 1 und 2), auf das sich die Veränderungssperre erstreckt, Bestandteil dieser Verfügung. Die Grenzen des Geltungsbereichs der Veränderungssperre sind der kartografischen Darstellung zu entnehmen. Sie sind durch eine blaue Umrandung gekennzeichnet.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der jeweiligen Stromleitung entgegenstehen, und

- keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.

2. Die Veränderungssperre gilt am 08.05.2025 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden Kosten nicht erhoben.

II.
Sachverhalt

Im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 (Az. 6.02.00.02/23-2-0#4) vom 31.05.2024 ist für die Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a ein Präferenzraum ermittelt worden.

Ein Präferenzraum ist gemäß § 3 Nr. 10 NABEG ein durch die Bundesnetzagentur ermittelter und dem Umweltbericht nach § 12c Abs. 2 EnWG zugrunde gelegter Gebietsstreifen, der für die Herleitung von Trassen im Sinne des § 18 Abs. 3c NABEG besonders geeignete Räume ausweist.

Dabei handelt es sich um einen mäandrierenden circa fünf bis zehn Kilometer breiten Gebietsstreifen (BT-Drs. 164/22, S. 54).

Enthält der nach § 12b Abs. 5 EnWG vorgelegte Netzentwicklungsplan eine Neubaumaßnahme zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung, die noch nicht im Netzentwicklungsplan bestätigt wurde und für die keine Bündelungsoption nach § 12b Abs. 3a EnWG besteht, hat die Bundesnetzagentur anhand von vorhandenen Daten zur großräumigen Raum- und Umweltsituation für diese Maßnahme einen Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG zu ermitteln und dem Umweltbericht zugrunde zu legen. Für länderübergreifende, landseitige Teile von Offshore-Anbindungsleitungen ist dies gemäß § 12c Abs. 2a Satz 2 EnWG optional.

Gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG ist auch für Maßnahmen, für die ein Bundesfachplanungsverfahren notwendig ist und bei denen noch kein Antrag auf Bundesfachplanung gestellt wurde, ein Präferenzraum durch die Bundesnetzagentur zu ermitteln, wenn dies der Vorhabenträger bis zum 11.06.2023 beantragt. Bei der Präferenzraumermittlung hat die Bundesnetzagentur gemäß § 12c Abs. 2a Satz 8 EnWG zu berücksichtigen, ob eine spätere gemeinsame Verlegung mehrerer Neubaumaßnahmen im Sinne von § 12c Abs. 2a Satz 1 EnWG im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang ganz oder weit überwiegend sinnvoll erscheint.

Für Vorhaben, für die ein Präferenzraum ermittelt wurde, entfällt gemäß § 5a Abs. 4a NABEG die Bundesfachplanung, sodass ein Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ohne ein zuvor durchlaufenes Bundesfachplanungsverfahren zulässig ist.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum bildet die Grundlage für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Präferenzraums eine Höchstspannungsleitung gebaut werden darf. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG nur aus zwingenden Gründen durchzuführen.

Bei den Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f handelt es sich um als Erdkabel zu realisierende, länderübergreifende Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung-Leitungsvorhaben nach § 2 Abs. 1 NABEG, deren energiewirtschaftliche Notwendigkeit sowie deren vordringlicher Bedarf im Bundesbedarfsplan nach § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG festgestellt wurden. Mit dem Erlass des Bundesbedarfsplangesetzes durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest.

Das Vorhaben Nr. 81 wurde bereits am 14.01.2022 als Maßnahme „DC31“ im Netzentwicklungsplan 2021-2035 bestätigt. Es erfolgte vorerst jedoch kein Antrag auf Bundesfachplanung. Am 05.06.2023 stell-

ten die Vorhabenträger, 50Hertz Transmission GmbH und TenneT TSO GmbH (fortan: Vorhabenträger), für das Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a einen Antrag auf Präferenzraumermittlung gemäß § 12c Abs. 2a Satz 7 EnWG.

Gemeinsam mit den am 01.03.2024 im Netzentwicklungsplan 2023-2037/2045 bestätigten und am 20.07.2024 durch das Gesetz zur Änderung des Bundesbedarfplangesetzes im Bundesbedarfsplangesetz eingefügten Vorhaben bzw. dessen Bestandteile

Nr. 81a Höchstspannungsleitung Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek – Klein Rogahn/Stralendorf/Warsow/Holthusen/Schossin,

Nr. 81b Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81c Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Pöschendorf/Hadenfeld/Kaisborstel/Agethorst/Mehlbek

Nr. 81d Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81e Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Ämter Büchen/Breitenfelde/Schwarzenbek-Land, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Seth/Leezen/Groß Niendorf/Travenbrück

Nr. 81f Höchstspannungsleitung Grenzkorridor N-V – Wiemersdorf/Hardebek, Bestandteil Hemmingstedt/Eppenwöhrden – Hagen/Fuhlendorf/Bad Bramstedt/Bimöhlen

bildet das Vorhaben Nr. 81 den sog. „NordOstLink“. Im Rahmen dessen ist geplant, drei Erdkabel pro Vorhaben (bis zu insgesamt 18) in jeweils einem Graben parallel zueinander verlaufen zu lassen.

Am 16.11.2023 veröffentlichte die Bundesnetzagentur einen Entwurf zum Umweltbericht, einschließlich der vorläufig ermittelten Präferenzräume. Die Konsultation hierzu endete am 29.01.2024. Anschließend wurde der Präferenzraum im Sinne des § 3 Nr. 10 NABEG für Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a abschließend ermittelt und im Rahmen des Umweltberichts am 31.05.2024 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur (https://www.netzausbau.de/Umweltbericht) veröffentlicht. Gemäß §§ 5a Abs. 4a, 16 Abs. 7 NABEG entfällt somit die Bundesfachplanung für die Vorhaben. Daher kann die Bundesnetzagentur nach § 16 Abs. 7 NABEG ab Abschluss der Entwicklung des Präferenzraums Veränderungssperren erlassen.

Am 28.06.2024 haben die Vorhabenträger einen Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gemäß § 19 NABEG a. F. gestellt.

Ferner haben die Vorhabenträger mit Antrag vom 28.06.2024 verlangt, dass das Verfahren gemäß § 35 Abs. 6 NABEG in der bis zum 29.12.2023 geltenden Gesetzesfassung des NABEG zu führen ist. Auch haben die Vorhabenträger am 28.06.2024 beantragt, das Vorhaben Nr. 81 mit den oben genannten Bestandteilen der Vorhaben Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e und Nr. 81f, die parallel zum Vorhaben Nr. 81 gebaut werden und verlaufen sollen, gemäß § 26 NABEG zu verbinden.

Der durch die Bundesnetzagentur ermittelte Präferenzraum enthält das Gebiet der Gemeinde Wesenberg in Schleswig-Holstein. Innerhalb des Präferenzraums verbleiben in diesem Bereich lediglich eingeschränkte Möglichkeiten für die Trassierung. Dies hat folgende Gründe:

In dem Bereich der vorgeschlagenen Trasse erstrecken sich im Präferenzraum mehrere Raumwiderstände, wodurch es nicht möglich ist, konfliktfrei zu trassieren.

Geprägt ist der Präferenzraum im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre insbesondere durch lineare Infrastrukturen, insbesondere die Bundesautobahn 1, die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck, die Bundesstraße 75, einzelne, teils geschlossene Siedlungsstrukturen, landwirtschaftlich genutzte Flächen, Waldflächen, organische Böden, Fließgewässer insbesondere die Trave und Schutzgebiete.

Nordöstlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich einzelne Streusiedlungen sowie die zur Gemeinde Wesenberg zugehörigen Ortsteile Ratzbek, Eckernschmiede und Rosenhagen sowie größere Siedlungsflächen der Gemeinde Hamberge. Des Weiteren verläuft die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck quer zur vorgeschlagenen Trasse weiter in östlicher bzw. südöstlicher Richtung und kreuzt dabei südlich des Ortsteils Ratzbek zunächst die Bundesstraße 75 und im weiteren Verlauf die Bundesautobahn 1 sowie die Niederung des Fließgewässers Trave, die in östliche bzw. nordöstliche Richtung verlaufen und den Präferenzraum queren. Im nördlichen Teil des Präferenzraumes verläuft ferner die Bundesautobahn 20 und jenseits davon beginnen Siedlungsflächen der Hansestadt Lübeck. Der Raum ist im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre ansonsten überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen und einzelnen kleineren Waldflächen geprägt. Weiterhin befindet sich südlich und westlich der Ortsteile Ratzbek und Eckernschmiede das Landschaftsschutzgebiet (LSG) „Wesenberger Grundmoränenlandschaft“ sowie nordöstlich von Ratzbek das LSG „Knicklandschaft und Feuchtwälder nördlich Hamberge“. Der Fließgewässerlauf der Trave wird zudem durch das Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE2127391) und ein Überschwemmungsgebiet begleitet. Südöstlich der Traveniederung sind wiederum landwirtschaftlich genutzte Flächen sowie Streusiedlungen vorzufinden. Südöstlich des Traveverlaufes erstreckt sich das LSG „Trave-Einzugsgebiet zwischen Wesenberg und Elbe-Lübeck-Kanal“, innerhalb dessen sich der Staatsforst Reinfeld befindet.

Südwestlich der vorgeschlagenen Trasse führt die Bundesautobahn 1 nach Querung mit der vorgeschlagenen Trasse weiter in südwestlicher Richtung in das bereits außerhalb des Präferenzraumes gelegene Reinfeld. Zwischen der Bundesstraße 75 und der Bundesautobahn 1 ist der Raum überwiegend von landwirtschaftlich genutzten Flächen, einzelnen Waldflächen sowie von Streusiedlungen und einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsanlagen geprägt. Südlich der Bundesautobahn befinden sich Siedlungsflächen des Wesenberger Ortsteils Groß Wesenberg sowie die Hauptortslage der Gemeinde Klein Wesenberg mit geschlossener Siedlungsstruktur und einzelnen Streusiedlungen. Zwischen beiden Ortslagen verläuft der Niederungsbereich des Fließgewässers Trave mit dem Fauna-Flora-Habitat-Gebiet (FFH-Gebiet DE2127391) in Südwest-Nordost-Richtung. Das Gebiet nördlich der Bundesautobahn 1 befindet sich großflächig innerhalb des Landschaftsschutzgebietes (LSG) „Wesenberger Grundmoränenlanschaft“, südlich der Bundesautobahn 1 erstreckt sich das LSG „Travetal zwischen Lokfeld und Lübecker Stadtgrenze“ entlang der Traveniederung.

Die vorgeschlagene Trasse verläuft zunächst aus nordwestlicher bzw. nördlicher Richtung kommend in landwirtschaftlich genutzten Flächen und quert dabei die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck sowie die Bundesstraße 75. Im weiteren südöstlichen Verlauf quert die vorgeschlagene Trasse im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre die Bundesautobahn 1. Anschließend führt der Trassenverlauf weiter durch landwirtschaftlich genutzte Flächen mit Querung der Traveniederung und der die Trave begleitenden Schutzgebiete und im weiteren Verlauf erneut durch landwirtschaftliche genutzte Flächen.

Sollte die vorgeschlagene Trasse nicht realisiert werden können, bestünden lediglich längere konfliktreichere bzw. eingriffsintensivere Möglichkeiten, den Bereich innerhalb des Präferenzraums zu queren.

Das Verlassen des Präferenzraumes wäre nur aus zwingenden Gründen möglich und hätte weiträumige Umtrassierungen und somit einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

III.
Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.
Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 344) soll gemäß § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen, vgl. BT-Drs. 230/23, S.149.

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

Um den gemäß § 12c Abs. 2a EnWG entwickelten Präferenzraum abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I Ziff. 1 genannten Umfang erforderlich.

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG voraus, dass die Entwicklung des Präferenzraums abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Entwicklung des Präferenzraums ist für die Leitungsvorhaben Nr. 81 und Nr. 81a mit Veröffentlichung des Umweltberichts am 31.05.2024 abgeschlossen worden. Für die Vorhaben Nr. 81, Nr. 81a, Nr. 81b, Nr. 81c, Nr. 81d, Nr. 81e, Nr. 81f ist ein vordringlicher Bedarf im Sinne des Bundesbedarfs festgestellt worden. Nach § 1 Abs. 1 BBPlG gilt für die in der Anlage zum BBPlG aufgeführten Vorhaben der vordringliche Bedarf als festgestellt. Die oben genannten Vorhaben sind in der Anlage zu § 1 Abs. 1 BBPlG aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird. Dabei ist – vor dem Hintergrund des Beschleunigungsgedankens, der Tatsache, dass die Präferenzraumermittlung an die Stelle der Bundesfachplanung tritt bzw. auch der Präferenzraum gleichermaßen gesichert werden soll (vgl. BT-Drs. 20/7310, S.128) – der Wertungsmaßstab der für die Bundesfachplanung gilt, heranzuziehen:

Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, der im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Dieser weite Maßstab ist abzuleiten aus § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG, mit dem für die Vorhaben des Bundesbedarfsplans die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf zur Gewährleistung eines sicheren und

zuverlässigen Netzbetriebs konstatiert wird. Das Planfeststellungsverfahren für die vordringlich zu realisierenden Vorhaben soll gesichert und es soll auch verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20; BVerwG, Urt. v. 22.02.2022 – 4 A 6.20 – NVwZ 2022, 1640 Rn. 27; BVerwG, Beschl. v. 19.12.2023 - 11 VR 1/23, juris Rdn. 18; BVerwG Urt. v. 13.03.2024 - 11 A 12/23, juris Rdn. 23).

Im hier vorliegenden Bereich sind Möglichkeiten für die Trassierung durch die naturräumlichen Gegebenheiten insbesondere die Traveniederung, Siedlungsstrukturen, Infrastruktur, insbesondere die Bundesautobahn 1, Bundesstraße 75 und die Bahnstrecke Hamburg-Lübeck innerhalb des ermittelten Präferenzraums bereits erheblich eingeschränkt. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen, die Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen würde eine Trassierung in diesem Bereich wesentlich erschweren oder gar unmöglich machen. Um die Möglichkeit einer durchlaufenden Trassenführung sicherzustellen, müssen die bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume von baulichen Anlagen, sonstigen erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freigehalten werden.

Die vorgeschlagene Trasse stellt im Bereich des Präferenzraums auf Höhe der Gemeinde Wesenberg nach derzeitigem Kenntnisstand den Verlauf mit den geringsten Konflikten dar. Dies hat folgende Gründe:

In dem hier betreffenden Bereich führt der „NordOstLink“ zwei Vorhaben (Vohaben 81 und 81a), so dass die Querung der Bundesautobahn 1 zwischen den Wesenberger Ortsteilen Groß Wesenberg und Rosenhagen aufgrund der sechs parallel zu verlegenden Erdkabel mit einer nicht unbeachtlichen Breite (aufgrund der erforderlichen geschlossenen Querung ca. 135 m breit) einhergehen wird. Aus diesem Grund lässt der Präferenzraum nach jetzigem Kenntnisstand nur eine sinnvolle Möglichkeit einer Querung zu.

Nordöstlich der vorgeschlagenen Trasse befinden sich einzelne Streusiedlungen sowie die Wesenberger Ortsteile Ratzbek, Eckernschmiede und Rosenhagen. Dieser Umstand in Kombination mit dem Verlauf der Trave, der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck, der Bundesstraße 75 und der Bundesautobahn 1 sowie die Kreuzung der genannten und weiterer Verkehrswege untereinander, führen nordöslich der vorgeschlagenen Trasse zu erheblich eingeschränkten Trassierungsmöglichkeiten. Auch im Bereich der sich östlich anschließenden Traveniederung und der sie begleitenden Schutzgebiete sind die Trassierungsmöglichkeiten erheblich erschwert.
Durch den vorgeschlagenen Trassenverlauf werden u.a. bis zum nördlichen Rand des Präferenzraumes betrachtet die aufgeführten Raumhindernisse umgangen.

Südwestlich der vorgeschlagenen Trasse erstreckt sich die südliche Grenze des Präferenzraumes in nur ca. 1,8 km Entfernung zum vorgeschlagenen Trassenverlauf. In dem verbleibenden Raum befinden sich neben Waldbereichen einzelne kleine Fließgewässer sowie das Fließgewässer Trave mit seinem Niederungsbereich. Weiterhin sind in diesem Raum neben den bestehenden Verkehrswegen, wie der Bahnstrecke Hamburg-Lübeck, der Bundesstraße 75 und der Bundesautobahn 1 auch Streusiedlungen sowie einzelne geschlossene Siedlungsstrukturen der Gemeinden Wesenberg und Klein Wesenberg vorzufinden. Die genannten Raumhindernisse führen dazu, dass auch südwestlich der vorgeschlagenen Trasse weitere Trassierungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind.

Lediglich im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre zwischen den Wesenberger Ortsteilen Groß Wesenberg und Rosenhagen steht ein ausreichend breiter Trassierungsbereich zur Querung der Bundesautobahn 1 zur Verfügung. Aufgrund der hohen Anzahl von Flächen, die mit konkurrierenden Raumnutzungen belegt sind, ist eine vergleichsweise konfliktarme Trassierung nur auf den gesicherten Flächen möglich. Aufgrund möglicher Planungen von PV-Anlagen auf

den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB priviliegierten und mit der Veränderungssperre gesicherten Flächen, würde eine Trassierung in diesem Bereich nur noch sehr eingeschränkt bis unmöglich sein.

Ein alternativer und vergleichbar konfliktarmer Verlauf, welcher die beschriebene Engstelle umgehen würde, ist aufgrund der soeben dargestellten naturräumlichen Gegebenheiten, Siedlungsgebiete, Infrastruktur und sonstiger Raumwiderstände nicht erkennbar möglich.

Eine Querung der Bundesautobahn 1 weiter südwestlich oder nordöstlich der vorgeschlagenen Trasse würde eine längere Trassierung und deutlich größere Querungslängen mit sich führen, Räume mit mehr Konfliktpotenzial passieren und somit einen größeren Eingriff darstellen.

Es könnte zwar angedacht werden, den Präferenzraum zu verlassen. Eine Prüfung von Trassenalternativen außerhalb des ermittelten Präferenzraums ist gemäß § 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 3 NABEG jedoch nur aus zwingenden Gründen durchzuführen. Ein Verlassen des Präferenzraumes hätte zudem auch weiträumige Umtrassierungen und somit einen erheblich längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge.

Aufgrund der vorliegend dargestellten räumlichen Situation innerhalb dieses Teils des Präferenzraums sowie der damit einhergehenden erheblichen Erschwerung der Trassierung der darin zuverwirklichenden Leitung ist eine Veränderungssperre zur Sicherung des Präferenzraums erforderlich. Die Errichtung weiterer baulicher Anlagen bzw. Vornahme sonstiger erheblicher bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die bereits nur eingeschränkt zur Verfügung stehenden Passageräume gänzlich schließen, muss verhindert werden.

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 7 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu entscheiden. Dieses wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und insbesondere dem Regelungszweck entsprechend ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt.

Die Bestimmung der Präferenzräume geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente und umweltverträgliche leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht. Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Entwicklung des Präferenzraums auf den Flächen der Präferenzräume Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie für den festgesetzten Abschnitt der Präferenzräume eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der im Rahmen des Umweltberichts zum Bundesbedarfsplan 2023-2037/2045 ermittelten Präferenzräume für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Präferenzraum von baulichen Anlagen bzw. erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraums entsprechend § 18 Abs. 3c NABEG zu ermöglichen.

Die Veränderungssperre stellt für die Eigentümer und sonstige dinglich Berechtigte eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Es handelt sich um schwerwiegende Beschränkungen der Nutzungsmöglichkeiten der betroffenen Grundstücke. Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und kann hier insoweit das Interesse der Gemeinde Wesenberg in Schleswig-Holstein in ihrer Planungshoheit berühren. Die

Grundrechtsrelevanz der Veränderungssperre wurde durch die Bundesnetzagentur ermittelt und in die Ermessensentscheidung einbezogen.

Der Erlass der Veränderungssperre ist mit Blick auf das gesamtstaatliche Interesse an der Vorhabenrealisierung und das entsprechende Sicherungsinteresse jedoch ermessensgerecht und die hiermit einhergehenden Eingriffe in das Eigentum und sonstige Rechte stellen sich schließlich als verhältnismäßig dar:

Eine sichere Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Auch stellt die Veränderungssperre eine Berufsausübungsregelung gegenüber den künftigen PV-Freiflächenanlagenbetreibern nach Art. 12 Abs. 1 GG dar. Diese Form des Eingriffs betrifft die Bedingungen der beruflichen Tätigkeit. Durch die Veränderungssperre ist es den Betreibern nicht gestattet, die PV-Freiflächenanlagen auf den von der Veränderungssperre erfassten Flurstücke für einen Zeitraum von zunächst fünf Jahren zu errichten. Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten. Berufsausübungsregelungen sind dann gerechtfertigt sowie verhältnismäßig, wenn vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls sie als zweckmäßig erscheinen lassen. In der Gewährleistung einer sicheren Energieversorgung sind vernünftige Erwägungen des Gemeinwohls von überragender Bedeutung zu sehen.

Die Veränderungssperre im Bereich der o. g. Gemeinde in der Gemarkung Groß Wesenberg ist geeignet, die Trassierung für die Vorhaben zu sichern.
Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den bislang noch trassierbaren Bereich innerhalb des Präferenzraums von planungsgefährdenden Veränderungen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit gemäß § 1 Abs. 1 EnWG sind die Vorhabenträger auf die Sicherung von Passageräumen für eine spätere Trassierung angewiesen.

Die oben erläuterte räumliche Bestandssituation zeigt, dass nach jetziger Erkenntnislage aufgrund des frühen Planungsstadiums für die Trasse lediglich im Bereich der gegenständlichen Veränderungssperre ein ausreichender breiter Trassierungsraum zur Verfügung steht. Durch viele Raumhindernisse wie der Bundesautobahn 1, Bundesstraße 75, Bahnstrecke Hamburg-Lübeck, einzelne und zusammenhängende Siedlungsstrukturen, große und kleine Waldflächen mit Wald- und Feuchtlebensräumen, Fließgewässer sowie Schutzgebieten ist der hier dargestellte Trassenverlauf der voraussichtlich konfliktärmste innerhalb des Präferenzraumes.

Aufgrund der hohen Dichte an Planungshindernissen, die in diesem Präferenzraumbereich kaum Spielraum für eine Trassierung belassen, können bereits einzelne und vermeintlich geringfügige bauliche oder sonstiger erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, insbesondere der mögliche Bau von PV-Anlagen auf den gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB privilegierten Flächen, innerhalb der bislang noch zur Verfügung stehenden Passageräume die Realisierung des Leitungsvorhabens insgesamt gefährden. Es besteht die Möglichkeit der Errichtung weiterer baulicher Anlagen und erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen, die die Passageräume weiter einengen oder gänzlich schließen. Die Trassierung würde hierdurch deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht.

Die vorgeschlagene Trasse stellt überwiegend einen geradlinigen und kurzen Verlauf dar, der relativ konfliktarm ist. Eine Veränderung der gesicherten Flurstücke – entgegen der oben genannten Verbotswirkungen – würde für den „NordOstLink“ zu einer Umtrassierung und nach jetziger Kenntnislage zu einem deutlichen Abweichen von der Geradlinigkeit und zu neuen Konflikten mit weiteren räumlichen Hindernissen führen, sofern eine solche Trassierung überhaupt möglich wäre.

Ein solches Vorgehen widerspricht den Grundsätzen der Gradlinigkeit, der Wirtschaftlichkeit sowie der möglichst frühzeitigen Inbetriebnahme (vgl. § 18 Abs. 4 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43 Abs. 3c EnWG). Durch die Durchquerung von Flächen mit hohem Raumwiderstand bzw. eine größere Flächeninanspruchnahme würden mit hoher Wahrscheinlichkeit erheblich mehr öffentliche bzw. private Belange tangiert werden (vgl. § 43 Abs. 3 Satz 1 EnWG). Im Ergebnis könnte die Realisierung des gesamten Projektes „NordOstLink“ gefährdet sein.

Im Übrigen wäre ein Verlassen des Präferenzraums nur aus zwingenden Gründen möglich. Dies hätte weiträumige Umtrassierungen, einen längeren Trassenverlauf sowie zusätzliche Flächeninanspruchnahmen zur Folge. Zudem würden die erforderlichen Umplanungen mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erheblichen Verzögerungen im Planungsprozess bzw. hinsichtlich der Inbetriebnahme des „NordOstLinks“ führen. Ein solches Vorgehen widerspricht den im vorherigen Absatz genannten Grundsätzen sowie der Regelung, dass die Trassierung innerhalb des Präferenzraumes erfolgen soll (§ 18 Abs. 3c Satz 2, Abs. 3a Satz 2 - 4 NABEG).

Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, solche planungsgefährdenden Maßnahmen zu verhindern und dadurch die Trassierung innerhalb des festgelegten Präferenzraums zu sichern, sind nicht ersichtlich. Insbesondere liegen keine zwingenden Gründe vor, diesen zu verlassen.

Eine Beteiligung der Bundesnetzagentur im Rahmen von entsprechenden Baugenehmigungsverfahren ist gesetzlich nicht vorgesehen. Auch haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit dem Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs.

Da die Nutzbarkeit der Grundstücke nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Eine Entscheidung über die Inanspruchnahme des Grundstücks durch die Trassierung geht mit der Veränderungssperre nicht einher. Die von dieser Veränderungssperre umfassten landwirtschaftlichen Flächen können während der Geltungsdauer der Veränderungssperre gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden. Darüber hinaus sind die Verbotswirkungen der Veränderungssperre von vornherein auf fünf Jahre befristet, § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Dies führt im Vergleich zu einem dauerhaften Eingriff in das Eigentum zu einer abgeschwächten Eingriffssituation.

Nach Festlegung eines konkreten Trassenverlaufs können überdies für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit den Vorhabenträgern für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG). Die Dauer der Eingriffswirkungen wird insoweit möglichst geringgehalten.

Städtebauliche Entwicklungsmöglichkeiten der Gemeinde Wesenberg werden zudem durch den räumlich beschränkten Geltungsbereich der Veränderungssperre nicht ausgeschlossen. Einschränkungen sind nur von befristeter Dauer. Den Interessen der Betroffenen wird zudem durch die Möglichkeit eines Antrags auf Aufhebung der Veränderungssperre wegen überwiegender Belange gemäß § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG hinreichend Rechnung getragen. Im Übrigen müssen die Rechte der Betroffenen unter Berücksichtigung der vorgenannten Erwägungen hinter dem Interesse einer vorläufigen Sicherung der Vorhabenrealisierung zurücktreten, die gemäß § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG aus Gründen eines überragenden öffentlichen Interesses und im Interesse der öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Bis die Stromversorgung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist, soll gemäß § 1 Abs. 2 Satz 2 NABEG der beschleunigte Ausbau dieser Stromleitungen und Anlagen als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden. In diesem Sinne kann auch die Wertung von Art. 20a GG unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts herangezogen werden (vgl. BVerfG, Beschl. v. 24.3.2021 – 1 BvR 2656/18, Rn. 248).

Dem steht auch nicht entgegen, dass die von dieser Veränderungssperre betroffenen Flurstücke ebenfalls Flächen sind, auf denen die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächen-Anlagen im baurechtlichen Außenbereich gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB privilegiert ist. Durch das Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebereich vom 11.01.2023 sind nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 lit. b) BauGB Bauvorhaben, die der Nutzung solarer Strahlungsenergie dienen, auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Fahrbahnrand, als privilegiertes Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 1 BauGB privilegiert. Hintergrund der Gesetzesänderung ist das mit dem Ausbau von PV-Anlagen der Ausbau erneuerbarer Energien vorangetrieben werden soll. Dies wird auch durch § 2 EEG (Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien – EEG 2023) untermauert, wonach der Ausbau von PV-Anlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und, wie auch der Stromleitungsausbau, bis die Stromerzeugung nahezu treibhausgasneutral ist, die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden sollen.

Aus der mit § 2 EEG verbundenen Qualifizierung des Ausbaus von PV-Anlagen als im überragenden öffentlichen Interesse stehenden Vorhaben lässt sich für den Stromleitungsausbau per se kein Vorrang entnehmen, da beide Vorhaben im überragenden öffentlichen Interesse stehen und damit vom Willen des Gesetzgebers grundsätzlich gleichwertig sind.
Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Sicherungszweck der Errichtung der Stromleitung ist hier jedoch mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Der „NordOstLink“ dient der Erhöhung der großräumigen Übertragungskapazität zwischen Schleswig-Holstein und Mecklenburg-Vorpommern, um den von Offshore-Windparks erzeugten Strom zu transportieren und dadurch das Übertragungsnetz für die zukünftig steigenden Stromflüsse zu verstärken. Das Vorhaben trägt damit in erheblichem Ausmaß dazu bei, Überlastungen im Übertragungsnetz zu verringern oder zu vermeiden. Dies entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Energiewende und der Klimaneutralität. Die deutschlandweite Bedeutung der Maßnahme ergibt sich auch aus der Bestätigung des Netzentwicklungsplans Strom für die Zieljahre 2037/2045 (https://www.netzausbau.de/nep). Nach § 1 Abs. 1 EEG 2023 hat der Gesetzgeber die Transformation zu einer nachhaltigen und treibhausgasneutralen Stromversorgung, die vollständig auf erneuerbaren Energien beruht, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes als Ziel verankert. Auch § 1 Abs. 1 EnWG verfolgt den Zweck, eine sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht, zu ermöglichen. Ferner sieht § 3 Abs. 1 Nr. 2 Klimaschutzgesetz (KSG) vor, die Treibhausgasemissionen im Vergleich zum Jahr 1990 bis zum Jahr 2040 um mindestens 88 Prozent zu mindern. Der „NordOstLink“ ist eines der zentralen Netzausbauprojekte, um Deutschland bis 2045 klimaneutral mit Energie zu versorgen. Hierzu wurde im BBPlG der Bedarf für sieben Vorhaben (81 und 81a bis 81f) mit einer Übertragungskapazität von zusammen 14 Gigawatt

(GW) gesetzlich festgestellt. Zwar erfolgen die Errichtung und der Betrieb von lokalen PV-Freiflächenanlagen auch im Zuge der gesetzlich verankerten Energiewende. Dem „NordOstLink“ kommt jedoch eine weitreichendere, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zu. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung der Stromleitungen im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Trassierung würde durch die entsprechenden Veränderungen deutlich erschwert oder gar unmöglich gemacht. Eine ggf. denkbare Unterquerung von PV-Anlagen in geschlossener Bauweise ist aufgrund der vorliegenden Länge der Vorschlagstrasse in diesem Bereich und der geschlossenen Querung der Bundesautobahn 1 und den diesbezüglich notwendigen Start- und Zielgruben technisch nur sehr schwer möglich bis unmöglich. Eine Überbauung des Schutzstreifens ist darüber hinaus auch allgemein aus Gründen der Beeinflussung und späteren Zugänglichkeit im Havariefall zu vermeiden.

Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Eine Verlängerungsmöglichkeit um bis zu weitere fünf Jahre wird in § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG vorgesehen, wenn besondere Umstände dies gebieten.
Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken bzw. die Genehmigung bestehender baulicher Anlagen und somit auch der Bau von PV-Anlagen werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen. Zudem können für die letztendliche Trassierung nicht mehr benötigte Teilflächen in Abstimmung mit dem Vorhabenträger für bauliche Nutzungen und für gemeindliche Planungen auch schon vor Ablauf dieser Befristung wieder freigegeben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Nicht nur die Entschließung (Entschließungsermessen) zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Auch dieses wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben unter Berücksichtigung bereits genannten Erwägungen ausgeübt.

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich die für die Trassierung einschließlich der erforderlichen Infrastrukturquerungen bzw. Baustelleneinrichtungen notwendigen Grundstücke. Da im geplanten Trassenverlauf zusätzlich Arbeitsstreifen, und wegen der geschlossenen Querung der Bundesautobahn 1 zusätzlich die Start- und Zielgruben, Baustelleneinrichtungsflächen und insbesondere Zuwegungen notwendig sind, welche den Bereich des dargestellten Trassenbandes überschreiten könnten, sind die von der Veränderungssperre umfassten Flurstücke in Gänze von Bebauungen sowie erheblichen bzw. wesentlich wertsteigernden Veränderungen freizuhalten.

Mit Blick auf das frühe Planungsstadium bzw. die noch ausstehenden Prüfungen im Rahmen des sich der Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens, ist vorliegend ein großflächiger Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Präferenzraumes nicht zu gefährden. Die Festlegung auf einen konkreten (grundstücksscharfen) Trassenverlauf ist auf Grundlage der Ergebnisse der Präferenzraumermittlung noch nicht möglich. Insbesondere die bautechnischen Unwägbarkeiten, die erst im Rahmen der Feintrassierung geklärt werden können (u.a. Baugrunduntersuchung, Vermessung) führen zur Notwendigkeit eines weitreichenden Geltungsbereichs der Veränderungssperre.

Berücksichtigt wird zudem, dass auf diesem Abschnitt des Projektes „NordOstLink“, insgesamt sechs Erdkabel für die zukünftig parallel verlaufende Vorhaben Nr. 81 und Nr. 81a verlegt werden müssen und eine entsprechend breite Trasse ermöglicht werden muss. Dies steht auch im Einklang mit dem – dem „NordOstLink“ zugrundeliegenden – Zielsystem und dem Bündelungsgebot, wonach linienförmige Infrastrukturen zu bündeln sind. Der Vorhabenträger geht für zwei parallel verlaufende Vorhaben mit insgesamt sechs Erdkabel von einem Regelarbeitsstreifen bei geschlossener Bauweise von ca. 135 Meter aus. Die Breite der Start- und Zielbaugruben, sowie die erforderlichen Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen die für eine geschlossene Querung notwendig sind, liegen darüber. Aus diesem

Grund und der geschlossenen Querung der Bundesautobahn können auch die Flächen für Arbeitsstreifen, die Baustelleneinrichtungen und Zuwegungen noch nicht konkret festgelegt werden, weshalb ein weitreichender Geltungsbereich der Veränderungssperre notwendig ist.

Damit mag der voraussichtliche Flächenbedarf zwar im Einzelfall geringer als der zwischen einzelnen Trassierungshindernissen noch verbleibende Passageraum bzw. der gesicherte Raum sein.
Da eine konkrete Trassierung der Erdkabel aufgrund der noch durchzuführenden weiteren Untersuchungen, die Gegenstand des an die Präferenzraumermittlung anschließenden Planfeststellungsverfahrens sind, bislang nicht erfolgt ist, würde eine weitere Eingrenzung der Passageräume den verbleibenden geringen Spielraum für eine Trassierung im weiteren Verfahren nehmen. Angesichts der großen Breite und des noch frühen Planungsstadium wird seitens der Bundesnetzagentur, mit voranschreitender Planung, enger evaluiert werden, inwiefern die Veränderungssperre in der gesamten Breite weiterhin erforderlich ist und, sofern diese Erforderlichkeit nicht mehr gegeben ist, die Veränderungssperre (ggf. teilweise) aufgehoben werden (vgl. § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG).

Die Veränderungssperre ist zur Sicherung der vorgeschlagenen Trasse mit Blick auf die noch ausstehenden Untersuchungen im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens erforderlich, um eine Realisierung des Leitungsvorhabens innerhalb des ermittelten Präferenzraums nicht zu gefährden.

Auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG wird in diesem Zusammenhang hingewiesen.

Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 3 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am Mittwoch, dem 07.05.2025, erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am Donnerstag, dem 08.05.2025 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 Satz 1 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.

Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre befristet.

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.

Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Cottbus, den 06.05.2025
Im Auftrag

gez.
Renate Heintze
Abteilung Ausbau Stromnetze, Referatsleiterin 807

Anlagen

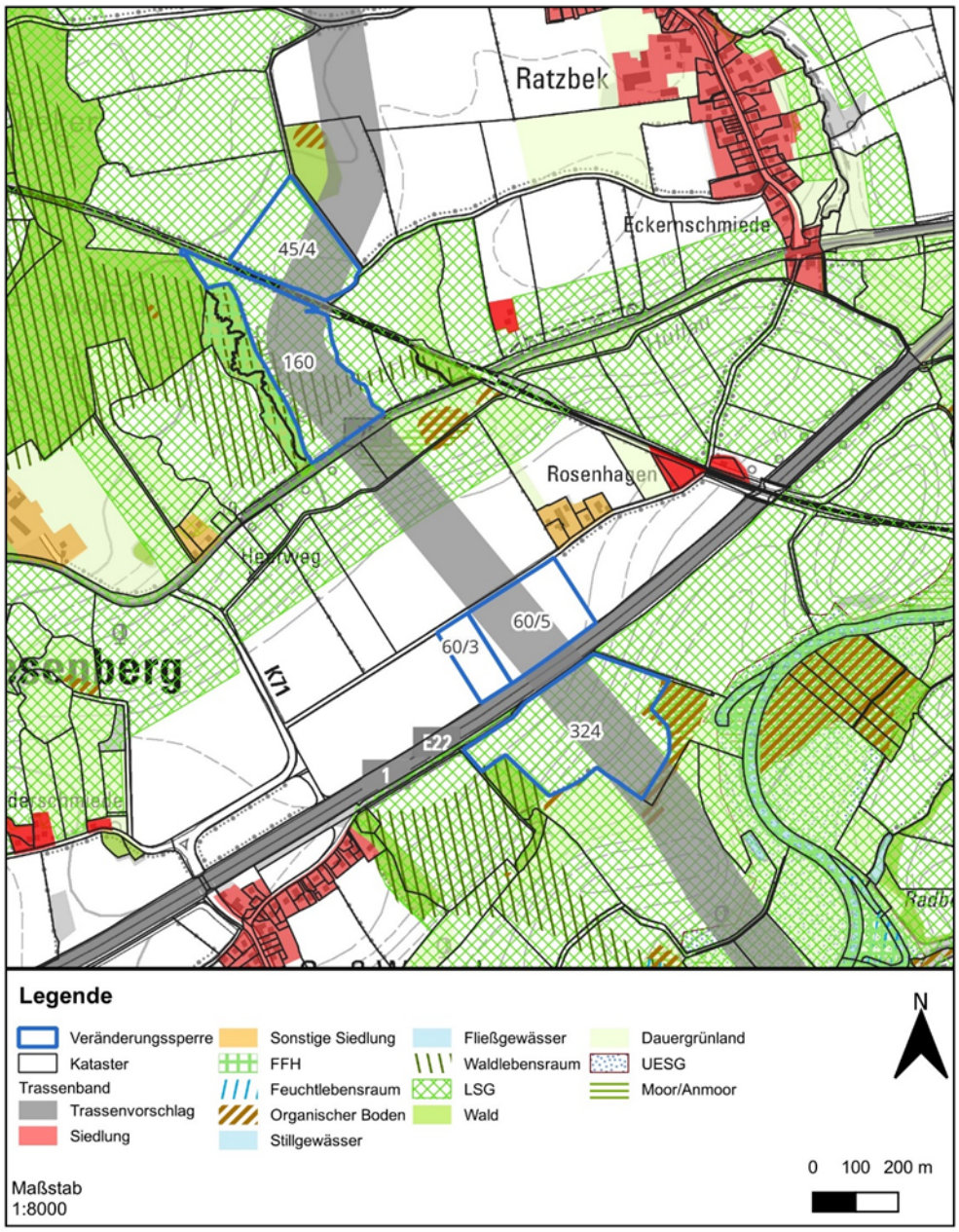

Abbildung 1: Übersichtskarte der Veränderungssperre in der Gemeinde Wesenberg, Gemarkung Groß Wesenberg

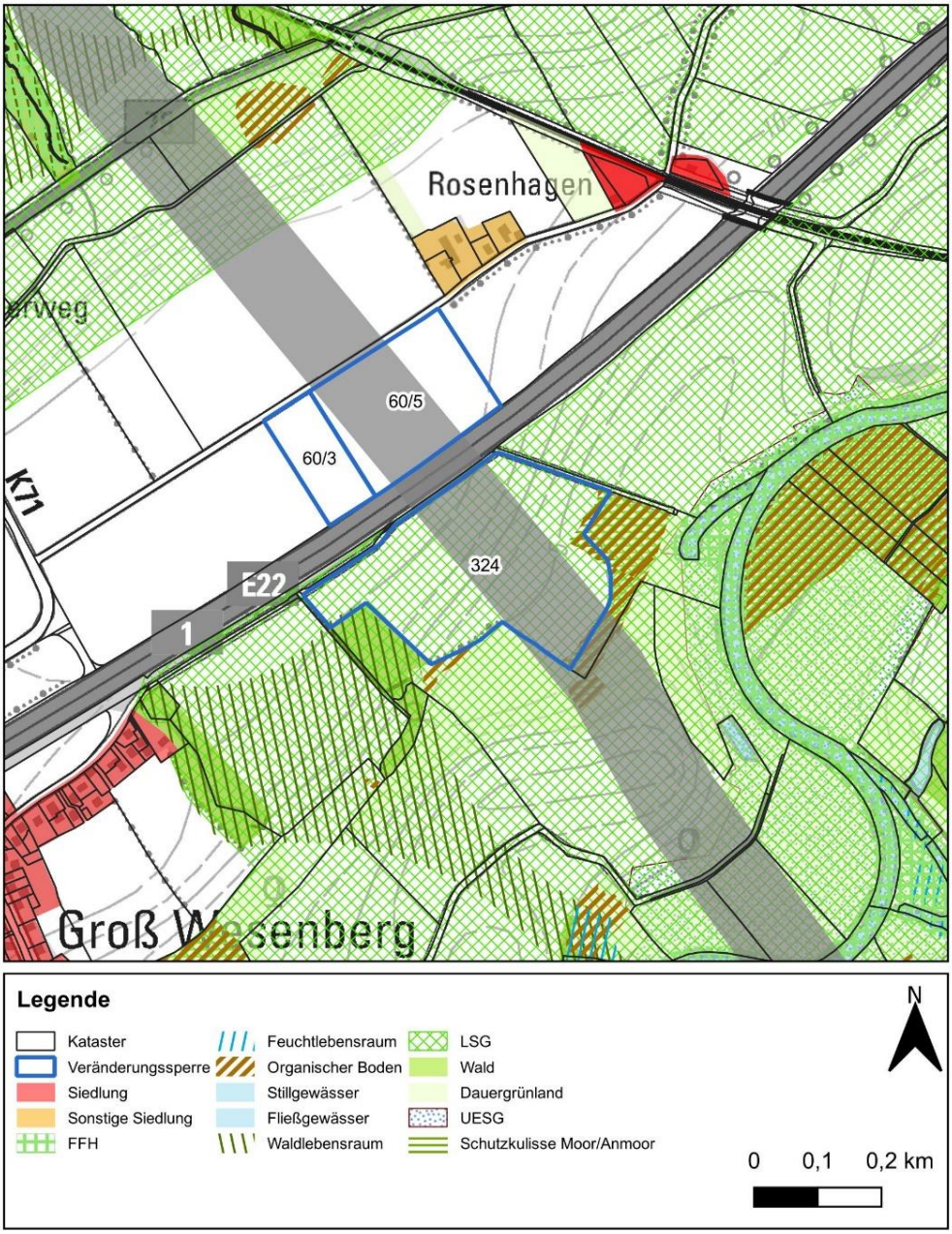

Abbildung 2: Detailkarte der Veränderungssperre in der Gemeinde Wesenberg, Gemarkung Groß Wesenberg